

**Maßgaben des GKV–Spitzenverbandes¹
für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des
Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI**

vom 28. August 2023

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Ziel.....	4
2. Geltungsbereich.....	4
3. Informationsverfahren.....	4
4. Übergangsregelung.....	5
5. Inkrafttreten.....	5

Präambel

Gemäß § 114c Abs. 1 SGB XI soll eine Qualitätsprüfung in einer zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist. Die Kriterien zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus legt der Medizinische Dienst Bund in den Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi) nach § 114c Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 53d Abs. 3 Nr. 5 SGB XI fest.

Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) verpflichtet den GKV-Spitzenverband zur Festlegung von Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus, nach der die Landesverbände der Pflegekassen die betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus informieren.

Die Maßgaben für ein bundeseinheitliches Informationsverfahren über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 2 SGB XI wurden am 28. August 2023 vom Vorstand des GKV-Spitzenverbandes beschlossen.

1. Ziel

Ziel der Maßgaben ist die Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Information der von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffenen Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus gemäß § 114c Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

2. Geltungsbereich

Die Maßgaben finden Anwendung für die Information der Pflegeeinrichtungen über die Verlängerung des Prüfrhythmus auf höchstens zwei Jahre bei einem gemäß den „Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi)“ von den Landesverbänden der Pflegekassen festgestelltem hohen Qualitätsniveau. Die Maßgaben sind für die Landesverbände der Pflegekassen verbindlich.

3. Informationsverfahren

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen nutzen für die Bereitstellung der Information über die Verlängerung des Prüfrhythmus das Webportal der Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege.²
- (2) Die DCS versendet im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine E-Mail an die von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffene Pflegeeinrichtung, mit der diese über die Verlängerung informiert wird.
- (3) Die Information, dass die jeweilige Pflegeeinrichtung von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffen ist, wird ergänzend einrichtungsbezogen im Webportal der DCS veröffentlicht. Zugriff auf diese Information haben Personen, die von der Pflegeeinrichtung hierfür autorisiert wurden.
- (4) Die Information der Pflegeeinrichtung über die Verlängerung des Prüfrhythmus erfolgt unmittelbar nach der Feststellung der Landesverbände der Pflegekassen, ob von der Pflegeeinrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht wurde. Dies ist pro Kalenderjahr in den Zeiträumen vom 15. bis 30. November und vom 15. bis 30. April der Fall.³

² Die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben im Namen und im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen eine Daten-Clearing-Stelle (DCS) Pflege eingerichtet, die u. a. eine bundesweit einheitliche Durchführung des Verfahrens zur Veröffentlichung der Qualitätsdarstellung gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI sicherstellt.

³ Da im Monat November nicht für alle Pflegeeinrichtungen geprüft werden kann, ob für das Folgejahr die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Prüfrhythmus erfüllt sind (z. B. weil im laufenden Jahr noch keine Qualitätsprüfung durchgeführt wurde), erfolgt für diese Pflegeeinrichtungen im Monat April des Prüfjahres eine weitere Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung des Prüfrhythmus.

4. Übergangsregelung

Das in Kapitel 3. Informationsverfahren beschriebene Verfahren findet erstmals Anwendung für die für das Jahr 2024 zu erteilenden Prüfaufträge. Bis zu diesem Zeitpunkt informieren die Landesverbände der Pflegekassen die von der Verlängerung des Prüfrhythmus betroffenen Pflegeeinrichtungen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg über die Verlängerung.

5. Inkrafttreten

Die Maßgaben treten mit ihrem Beschluss am 28. August 2023 in Kraft.